



Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

8. November 2022

Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022 und zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen vom 23. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022 und zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen vom 23. Mai 2022.

Bei der neuerlichen Durchsicht der Schreiben sind uns weitere praktische Fragestellungen und sonstige Themen aufgefallen, die wir Ihnen nachstehend gerne mit der Bitte um Klarstellung zur Kenntnis bringen, damit die Regelungen in den BMF-Schreiben von den Auslandsbanken in der Praxis eindeutig und einheitlich ausgelegt sowie angewandt werden können.

Es handelt sich um folgende Themen:

I. Änderung des BMF-Schreibens v. 19. Mai 2022 zur Abgeltungsteuer

1. Zu Rn. 131 (Währungsgewinne für Zahlungskonten)

Typischerweise können bestimmte Konten neben Zahlungsvorgängen auch für Wertpapierkäufe (hybrid) genutzt werden. Im Sinne einer praktikablen Umsetzung der Anwendungsvorschrift sollte aus unserer Sicht Rn. 131 lediglich für solche Konten zur Anwendung kommen, bei denen es sich um verzinsliche Tages- und Festgeldkonten handelt, d. h. eine gemischte Nutzung nicht möglich ist. Insbesondere bei einer Vermischung zwischen originärem Zahlungsverkehr „des täglichen Lebens“ und Rückzahlungen aus verzinslich angelegten

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Fremdwährungsbeträgen kann eine technische Separierung **nicht** sichergestellt werden. Zudem besteht die Gefahr, dass Zahlungsvorgänge des täglichen Lebens und Einkünften aus Kapitalvermögen vermischt werden. Der Begriff des Zahlungskontos sollte eindeutig definiert werden.

Ein Zahlungskonto i. S. d. Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig darstellt und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmt (vgl. § 1 Absatz 17 ZAG, dort lautet es: Ein „Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.“).

Bei einem Zahlungskonto, das ein Zahlungsinstitut für den Zahlungsdienstnutzer einrichten kann, aber nicht muss, handelt es sich regelmäßig um ein Konto, das den steuerrechtlichen Kontobegriff des § 154 Absatz 2 Abgabenordnung erfüllt.

Die bei Kreditinstituten geführten Girokonten und die Kreditkartenkonten fallen grundsätzlich unter den Begriff des Zahlungskontos. Auch das Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO ist ein Zahlungskonto.

Dagegen erfüllen Sparkonten, Einlagenkonten, wie etwa die Konten für Tages- und Termingelder sowie die reinen Kredit- und Kreditkartenabrechnungskonten, Depots sowie reine interne technische Verrechnungs-, Zwischen- und Erfolgskonten oder die bei einem E-Geld-Emittenten geführten Schattenkonten, welche das umlaufende E-Geld des Emittenten abbilden, nicht die Voraussetzungen des Zahlungskontos i. S. d. § 1 Absatz 17 ZAG, da sie allesamt – unbeschadet des ihnen innewohnenden Wertes – nicht für die Ausführung von Zahlungsvorgängen bestimmt sind.

VORSCHLAG: Rn. 131 sollte wie folgt konkretisiert werden:

„Rn. 131: (...) Bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln kann unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und eine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vorhanden ist. Ein Zahlungskonto i. S. d. Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig darstellt und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmt. Die bei Kreditinstituten geführten Giro- und die Kreditkartenkonten sowie das Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO fallen grundsätzlich unter den Begriff des Zahlungskontos. Dagegen erfüllen Sparkonten, Einlagenkonten, wie etwa die Konten für Tages- und Termingelder sowie die reinen Kredit- und Kreditkartenabrechnungskonten, Depots sowie reine interne technische Verrechnungs-, Zwischen- und Erfolgskonten oder die bei einem E-Geld-Emittenten geführten Schattenkonten, welche das umlaufende E-Geld des Emittenten abbilden, nicht die Voraussetzungen des Zahlungskontos i. S. d. § 1 Absatz 17 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, da sie allesamt nicht für die Ausführung von Zahlungsvorgängen bestimmt sind.“

2. Zu Rn. 241 und 223 und Deltakorrekturen nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG (Nachlassfall)

Rn. 241 besagt, dass Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug (nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG) nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers, vorzunehmen sind. Die Zinsen nach Beispiel 5, die im Jahr 01 nach Todestag des Erblassers abgerechnet wurden, sollen aufgrund des in Anspruch genommenen Freistellungsauftrags des Erblassers in den Nachlasszeitraum im Jahr 02 als Deltakorrektur bei den Erben abgerechnet werden.

Dies steht u. E. im Widerspruch zur Rn. 223, die besagt, dass eine Abgrenzung der Erträge und Verluste auf den Todestag **nicht erforderlich** ist. Sobald ein Kreditinstitut vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, hat es den Verlusttopf zu schließen. Eine Abgrenzung der Erträge und Verluste zurück auf den Todestag ist nicht erforderlich.

Da den Banken gem. Rn. 223 gestattet wird, nach Kenntnisnahme des Todes des Kunden den Verlusttopf zu schließen, sollte eine Abgrenzung der Erträge und Verluste (zumindest für die „Altfälle“) zurück auf den Todestag somit nicht erforderlich sein. Der Wortlaut des Beispiels 5 der Rn. 241 gibt bislang hingegen eine Abgrenzung auf den Todestag vor und steht somit u. E. im Widerspruch zur Rn. 223. A verstirbt am 1. Juni 01. Die Erben teilen dies der Bank erst im Jahr 02 mit. Die am 1. Oktober 01 gutgeschriebenen Zinsen i. H. v. 100 EUR sind per Deltakorrektur im Jahr 02 für die Erben abzurechnen. Dieses Vorgehen gilt ebenfalls für die Abwandlungen unter Beispiel 5.

Da einige Banken bislang auf die Kenntnisnahme des Todes des Kunden abgegrenzt und ihren Prozess darauf abgestellt haben, bitten wir hiermit um eine pragmatische und praktikable Lösung für diese (Alt-)Fälle in der Vergangenheit. Für die Zukunft sollte dann der Tenor des BMF-Schreibens einheitlich angewandt werden.

Wir bitten Sie daher, eine Übergangsfrist für „Altfälle“ dahingehend vorzusehen, dass diese nicht zwingend eine Abgrenzung der Erträge und Verluste zurück auf den Todestag vornehmen müssen.

Dies sollte in der nächsten Novelle des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vorgenommen werden, um eine einheitliche, rechtssichere und stringente Vorgehensweise in der Praxis für die Zukunft sicherzustellen und somit für die Altfälle eine pragmatische Grandfathering-Lösung zu schaffen.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie um eine Klarstellung, dass die Fälle der Rn. 241 ab dem 1. Januar 2023 einheitlich angewandt werden und es nicht beanstandet wird, wenn die bis dahin aufgetretenen Altfälle davon abweichend behandelt wurden, sofern die Systeme der Banken dies bis dahin noch nicht abbilden konnten.

3. Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften

Mit dem BFH-Urteil vom 2. August 2022, [VIII R 27/21](#), hat das Gericht hinsichtlich der Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften entschieden.

Streitig und somit unklar ist allerdings, in welchem Veranlagungszeitraum gezahlte Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften steuerlich zu berücksichtigen sind.

Dies hat die folgenden praktischen Auswirkungen insbesondere für inländische zum Steuerabzug verpflichtete Stellen:

- Der Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgt nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung.
- Die vom BFH dargelegte Sichtweise widerspricht der aktuell in Anwendung befindlichen Logik des Abzuges der Kapitalertragsteuer im Rahmen des Abgeltungsteuerregimes (und der BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer).
- In der Praxis ist es nicht unüblich, dass zwischen dem Abschluss eines Optionsgeschäftes und dem Glattstellungsgeschäft mehrere Jahre liegen.
- Eine Durchbrechung der Zufluss-Abfluss-Prinzip – wie vom BFH gefordert – hätte erhebliche Anpassungen der Besteuerungslogik bei Optionsgeschäften bei den Banken zur Folge.
- Weiterhin würde ein erheblicher Aufwand bei der rückwirkenden Korrektur von Steuerbescheinigungen durch die Banken entstehen. Die erforderlichen Korrekturprozesse durch die Banken würden mit einem hohen Maß an Unverständnis auf Bankkundenseite einhergehen.
- Zentrales Ziel der Abgeltungsteuer in Deutschland ist die Vereinfachung des Steuerverfahrens, welche durch die dann erforderlichen rückwirkenden Korrekturen konterkariert würde.

VORSCHLÄGE:

Es sollte an der bisherigen Logik und Systematik des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 festgehalten werden und keine Anwendung des BFH-Urteils im Steuerabzugsverfahren erfolgen.

Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass eine rückwirkende Korrektur der Besteuerungszeiträume ausschließlich im Veranlagungsverfahren des jeweiligen Steuerpflichtigen zu erfolgen hat.

4. Zu Rn. 174 – Interbankenprivileg (§ 43 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Wir bitten um eine redaktionelle Ergänzung der Gruppe der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute um Wertpapierinstitute. Dies wird durch die Gesetzesänderung des Jahressteuergesetzes 2022 in § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG erforderlich.

5. Zu Rn. 257 – Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen

Im Anschreiben zum Entwurf des BMF-Schreibens ist folgender Passus enthalten: „Verwendet der Kunde ein altes Muster und unterschreibt den zulässigen Höchstbetrag von 801 €/1.602 €, so hat

sich der Kunde bewusst für diesen Betrag entschieden. Nutzt er das alte Muster und kreuzt den Freistellungsauftrag von 801 bzw. 1.602 € an, so dokumentiert er u. E. nicht eindeutig seinen Willen. Dieser Freistellungsauftrag kann ohne handschriftliche Ergänzung nicht angenommen werden.“

Der Entwurf der Rn. 257 sieht folgenden Passus vor: „Wird der Sparer-Pauschbetrag gesetzlich erhöht oder vermindert und sind dadurch bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual anzupassen, kann eine Glättung auf den nächsthöheren Euro-Betrag vorgenommen werden. Diese Rundung kann zu einer geringfügigen Überschreitung des zulässigen Sparer-Pauschbetrages führen.“

Unseres Erachtens hat analog zu den Ausführungen der Rn. 257 eine prozentuale Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages zu erfolgen, unabhängig davon, ob der Gesamtbetrag oder lediglich Teilbeträge eingereicht wurden.

Sollten allerdings Sparer-Pauschbeträge explizit für das Jahr 2023 eingereicht werden, so sind die auf dem jeweiligen Muster angegebenen Beträge zu berücksichtigen, d. h. diese sind nicht prozentual zu erhöhen. Sollten Muster eingereicht werden aus denen ersichtlich ist, dass der Höchstbetrag in Anspruch genommen werden soll, so ist u. E. hinreichend deutlich dokumentiert, dass hier eine prozentuale Anpassung zu erfolgen hat, da der Kunde seinen Wunsch (maximaler Sparer-Pauschbetrag) explizit mitgeteilt hat.

VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, dass analog zu den Ausführungen in Rn. 257 eine prozentuale Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages zu erfolgen hat, unabhängig davon, ob der Gesamtbetrag oder lediglich ein Teilbetrag eingereicht wurde.

II. BMF-Schreiben v. 15. Juni 2022 zur steuerlichen Behandlung von Abspaltungen/Spin-offs

Aufgrund der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine kommt es bei Investmentfonds vermehrt zu Umstrukturierungen, da die zumeist russischen Vermögensgegenstände nicht mehr liquide sind und somit nicht mehr bewertet und gehandelt werden können. Um den liquiden Teil des Investmentfonds wieder handelbar zu machen, werden die illiquiden Vermögensgegenstände in einen neuen Investmentfonds abgespalten. Da die steuerliche Abwicklung der neu eingebuchten Anteile (side pocket) unklar ist, bitten wir Sie um eine steuerliche Würdigung zur Rechtssicherheit.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die jüngst an Sie ergangene Eingabe von WM Datenservice vom 20. Oktober 2022, die wir hiermit mittragen.

III. Änderung des BMF-Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen v. 23. Mai 2022

1. Amtliches Muster für die Depot B-Bescheinigung

Im Rahmen des BMF-Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen vom 23. Mai 2022 wurde ein neues amtliches Muster für die Steuerbescheinigungen definiert. Insbesondere wurde hierbei der „Header“ für eine Depot B-Bescheinigung wie folgt erweitert (in roter Farbe):

Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der(1)..... (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer

Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an die(2)..... (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt. **Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei(3)..... (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch(4)....., ... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Die Gutschrift der Kapitalerträge erfolgte ebenfalls durch(5)....., (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versichern wir, dass die vorstehenden Erträge dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten.**

Der rote Text ist neu hinzugekommen und die blauen Felder (3), (4) und (5) müssen somit künftig ebenfalls befüllt werden. In den Feldern (1) und (2) sind u. E. die nachgeschalteten ausländischen Verwahrstellen (z. B. Bank B im Ausland) einzufügen. Denn durch diese Stelle erfolgt der Antrag auf Ausstellung der Steuerbescheinigung und dieser wird letztendlich auch die Kapitalerträge gutgeschrieben (auch in den Fällen, in denen diese dann ggfs. weitergereicht werden).

Unklar ist, wie nun die Felder (3), (4) und (5) gefüllt werden müssen, da bereits die Formulierung „**Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei(3)..... (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt (...)**“ u. E. unklar bzw. irreführend ist. Denn würden Wertpapiere nicht im Inland (zwischen)verwahrt, würde auch kein Steuerabzug vorgenommen werden. U. E. ist mit der Formulierung eine (End-)Verwahrung durch das depotführende Institut vorgesehen, so dass dann das Feld (4) mit dem **ausländischen depotführenden Institut** zu befüllen wäre, welches das Konto für den Endbegünstigten führt. Gleiches gilt u. E. für das Feld (5).

Bei einer **einstufigen** Zwischenverwahrung wären die Felder (1), (2), (4) und (5) identisch zu befüllen. Lediglich bei einer **mehrstufigen** Verwahrung käme es zu einer unterschiedlichen Befüllung.

VORSCHLÄGE:

- **Wir bitten Sie um eine Bestätigung, dass die o. g. Vorgehensweise korrekt ist. Falls nicht, bitten wir zeitnah um eine Ausfüllhilfe des relevanten Musters Ihrerseits.**
- **Wir bitten zudem um eine Bestätigung, dass der rot markierte, neu eingefügte Text nicht bei einer Inlandsverwahrung in die Steuerbescheinigungen zu übernehmen ist.**
- **Alternativ benötigen wir weitere Ausführungen von Ihnen, in welchen konkreten Fällen diese neuen Angaben erfolgen müssen.**

2. Allgemeines (Streichungen)

Es kommt regelmäßig vor, dass Passagen in den Randziffern der Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen bzw. direkt in den Formularen der Steuerbescheinigungen (etwa bei den davon-Positionen) gestrichen werden. Zum besseren Verständnis, zur Vermeidung von Rückfragen und für eine grundsätzliche rechtssichere Anwendung bitten wir Sie, derartige Streichungen – z. B. im Anschreiben zum finalen BMF-Schreiben – zukünftig zu begründen. Als Beispiel wäre die jüngste Streichung in den Rn. 32 und 32a des BMF-Schreibens vom

23. Mai 2022 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen zu nennen, die Fragen und Unverständnis hergerufen hat.

VORSCHLAG: Für die Zukunft bitten wir Sie, auch Streichungen zu begründen, statt eine kommentarlose einfache Löschung von Teilen des BMF-Schreibens vorzunehmen, welche dann wieder zu Rückfragen führt.

IV. Amtliche Schnittstellenspezifikationen bei KEST-Themen

1. Allgemeines zur Kommunikation von amtlichen Schnittstellenspezifikationen i. Z. m. der KEST

Bekanntlich werden derzeit eine Vielzahl von technischen Themen bei der Kapitalertragsbesteuerung auf den Weg gebracht, die eine technische amtliche Vorgabe für eine Schnittstelle durch das BZSt erfordern.

Eine davon ist die Schnittstellenbeschreibung zur Meldung von berechtigten Steuerbescheinigungen (gem. § 45a Absatz 6 Satz 3 EStG). Da § 45a Absatz 6 Satz 3 EStG bereits für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2022 (bzw. 31. Dezember 2023, s. u.) zufließen, anzuwenden ist, benötigen die Kreditinstitute entsprechenden Vorlauf zur Implementierung ab Vorlage der finalen detaillierten Angaben über die technische Schnittstelle des BZSt oder von anderen federführenden Bundesländern. Ein derart umfangreiches technisches Projekt wie dieses erfordert eine vorgelagerte Budgetierung für die benötigte Software u. ä. durch die IT-Abteilung der Banken.

Leider wurde diese technischen Vorgaben **bislang nicht** über die Verbände der Kreditwirtschaft, also auch nicht über unseren Verband, kommuniziert, was zu einem Verlust von wertvoller Zeit für dieses Vorhaben geführt hat. Wir möchten Ihnen dies an einer typischen Projektierung bei Auslandsbanken erläutern, und zwar an einem Zeitplan zur technischen Umsetzung in einer Auslandsbank, welcher exemplarisch für viele gilt:

a. Budgetierung

- Das Budget muss spätestens bis Ende August eines Jahres für das Folgejahr beantragt werden.
- Eine Budgetplanung für 2023 startet folglich in Q3 2022, zwischen Q3 und Q4 wird der Budget Forecast in unterschiedlichen lokalen und globalen Gremien diskutiert und Anfang des neuen Jahres werden regelmäßig die finalen Budget-Zahlen kommuniziert.
- Genehmigung erfolgt dann für das Folgejahr.
- Mit der Umsetzung kann erst im Folgejahr begonnen werden, da dann erst das Budget zur Verfügung steht.

b. Technische Umsetzung

- Die geplante Implementierungsdauer kann bis zu 2 Jahre betragen.
- Grund für diese Dauer ist, dass neben der Meldung selbst auch die Zulieferung der Daten in einem internationalen Projekt umprogrammiert werden muss.
- Die IT-Abteilungen können, sobald das Budget und die IT- und Projektmanagementressourcen zur Verfügung stehen **und** die Finanzverwaltung die finalen Datenschemata zur Verfügung

gestellt hat, die technische Implementierung bestenfalls innerhalb von 9 und 12 Monaten vornehmen.

- Angenommenes Beispiel für einen idealtypischen (technischen) Umsetzungsplan (ohne Budgetierung):
 - Finale Schnittstellenbeschreibung wird vom BZSt zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung gestellt.
 - Business benötigt erfahrungsgemäß **5-6 Monate** für die Analyse und für das Benennen der IT-Anforderungen.
 - Nach Erhalt der Anforderungen: Start IT-Development Phase inklusive Global Quality Service und Test (**4 Monate**).
 - Für die IT-Development Phase wird u. a. auf Entwickler aus dem Ausland z. B. China zurückgegriffen.
 - Businesstest erfolgt nach erfolgreichen Tests seitens Global Quality Service (**1 Monat**).
 - Puffer/Review (**1 Monat**)
 - Erfolgreicher sign off zum 1. Januar 2024 realistisch (ca. 12 Monate danach).

Wir bitten Sie, diesen Vorlauf mit Blick auf eine erfolgreiche Umsetzung von technischen KEST-Projekten generell mit einzuplanen.

VORSCHLAG: Wir möchten Sie darum bitten, unseren Verband in die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation von amtlichen Schnittstellenspezifikationen (im konkreten Fall zu § 45a Absatz 6 Satz 3 EStG), die in Ihren Fachbereich fallen, mit aufzunehmen.

2. Manuelle Meldung von Berichtigungen von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 6 EStG

Nach § 45a Absatz 6 Satz 3 EStG hat der Aussteller einer Steuerbescheinigung bei einer Berichtigung der Steuerbescheinigung dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich bestimmte Daten elektronisch zu übermitteln. Dies gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. Nach Rn. 71 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 betreffend die Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG wird es nicht beanstandet, wenn die Regelung des § 45a Abs. 6 EStG (in der Fassung des JStG 2020) wegen der technischen Umsetzung erst für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember **2023** zufließen, angewendet wird.

Derzeit scheint die Planung der Finanzverwaltung vorzusehen, dass elektronische Meldungen nach § 45a Absatz 6 EStG ausschließlich via o. a. Massendatenschnittstelle vorzunehmen sind.

Dies ist u. E. in Fällen von kleineren Kreditinstituten, die nur eine geringfügige Anzahl von Berichtigungen von Steuerbescheinigungen pro Jahr vornehmen, nicht sachgerecht, da die Implementierungskosten der Massendatenschnittstelle deren Nutzen nicht rechtfertigen.

VORSCHLAG: Wir bitten darum, eine einfach zugängliche Möglichkeit zu schaffen, die Meldung nach § 45a Absatz 6 EStG elektronisch, z. B. über Elster bzw. BOP (BZSt-Online-Portal), einzureichen.



3. Meldung zur Nachforderung der zu wenig erhobenen Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge durch das Finanzamt nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG

Seit Einführung der Meldung nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG (Nachforderung der zu wenig erhobenen Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge durch das Finanzamt) warten die Mitglieder auf eine elektronische Schnittstelle. Leider müssen die Banken daher diese Meldungen weiterhin papierhaft abgeben.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich in unserem Treffen dazu äußern könnten.

V. Einheitliche Plattformen zur Mitteilung von wichtigen Informationen und change log

Eine große Herausforderung für unsere Mitglieder ist zudem, dass wichtige Neuerungen, soweit diese von der Finanzverwaltung proaktiv mitgeteilt werden, über verschiedene Plattformen veröffentlicht werden, z. B. BMF-Schreiben auf der Website des BMF, Schnittstellen über <http://www.es-teuer.de/> und FAQ auf der Internetseite des BZSt. Herausfordernd ist einerseits, dass aktiv geprüft werden muss, ob es Änderungen gibt, zum anderen ist es ambitioniert, die **Änderungen** im Einzelnen **nachzuvollziehen**, z. B., wenn Regelungen geändert oder FAQ durch das BZSt gelöscht werden.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, eine Möglichkeit zu schaffen, Änderungen z. B. über ein change log (Synopsis/Änderungsprotokoll) zentral nachzuverfolgen, das unsere Mitglieder täglich automatisiert abfragen können, um Änderungen, Entfernungen und Hinzufügungen einfach nachvollziehen zu können. Soweit sich dies nicht zentral für alle relevanten Internetseiten der Finanzverwaltung einrichten lässt, wäre es zumindest sinnvoll und sachgerecht, eine solche Möglichkeit für jede Internetseite zu ermöglichen.

VI. Fehlende Ansprechpartner im BZSt zu KEST-Themen

Besorgniserregend ist für viele Mitglieder mittlerweile, dass im BZSt kaum Ansprechpartner für (auch technische) Rückfragen zur Verfügung stehen. Die Mitglieder werden quasi selbst bei einfachen Fragestellungen oftmals allein gelassen. Auch Fragesteller aus dem Ausland sind fassungslos, dass das deutsche „Amt“ bei den derzeit vielfältigen und umfangreichen Vorhaben fast nicht mehr erreichbar ist.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei den technischen Schnittstellenthemen das BZSt Kontaktdaten von Ansprechpartnern (d. h. personalifizierte E-Mail-Adresse und Telefondurchwahl) für Rückfragen zur Verfügung stellt. Das BZSt ist mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten, um seine Aufgaben und insbesondere die Digitalisierungsprojekte, die vor uns allen liegen, leisten zu können.

VII. Austausch mit den Praktikern intensivieren und Diskussionsentwürfe vorschalten

Abschließend bitten wir Sie, den Austausch und den Dialog mit der Praxis zu intensivieren. Insbesondere die Finanzbeamten an der „Front“ (z. B. vom BZSt und Finanzamt Frankfurt am Main V-



Hochst) sollten frühzeitig in die neuen Vorhaben involviert und über Ihre neuen Kompetenzen und Aufgaben frühzeitig informiert werden. Gerade was den erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser Vorhaben anbetrifft, könnte damit ein realistischeres Bild gewonnen werden. Wertvolle Informationen aus der Praxis könnten zudem in den Prozess der Gesetzesfindung und Auslegungen durch BMF-Schreiben gewonnen und entsprechend eingebettet werden.

Als ein Beispiel soll das neue Zukunftsfinanzierungsgesetz genannt werden, zu dem wir gerne unsere Gesprächsbereitschaft bereits jetzt signalisieren und hiermit anbieten.

VORSCHLAG: Es sollte vor einem offiziellen Referentenentwurf eine Diskussion mit Praktikern (von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichten) vorgeschaltet werden, die in einen praxisnahen vorabgestimmten Diskussionsentwurf mündet.

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und die gute Zusammenarbeit mit Ihnen. [Herr Erb](#) steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung und freut sich auf das Treffen am 29. November 2022 mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb